

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers [ANONYMISIERT 1]
auch im Namen von [ANONYMISIERT 2]

betreffend die Konten von Elisabeth Magnus

Geschäftsnummer: 708201/KG¹

Zugesprochener Betrag: 189'250.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) auf die veröffentlichten Konten von Elisabeth Magnus (die „Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“)² eingereichte Anspruchsanmeldung.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

¹ [ANONYMISIERT 1] hat beim CRT keine Anspruchsanmeldung eingereicht. Er hat jedoch im Jahre 1999 einen Eingangsfragebogen (*Initial Questionnaire*, „IQ“), mit der Nummer GER 0003 083 beim US-Gericht eingereicht. Obwohl dieser IQ keine Anspruchsanmeldung war, hat das US-Gericht am 30. Juli 2001 einen Beschluss unterzeichnet, in dem angeordnet wurde, dass die Eingangsfragebögen, die als Anspruchsanmeldungen bearbeitet werden können, als rechtzeitig eingereichte Anspruchsanmeldungen behandelt werden sollten (vgl. *Order Concerning Use of Initial Questionnaire Responses as Claim Forms in the Claims Resolution Process for Deposited Assets* vom 30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und mit der Geschäftsnummer 708201 versehen.

² Das CRT stellt fest, dass in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), sowohl der Name Elisabeth Magnus als auch der Name Elisabeth Weigert aufgeführt und dass jede dieser Personen als Inhaberin zweier Konten aufgeführt ist. Nach eingehender Untersuchung ist das CRT zu dem Schluss gekommen, dass es sich anhand der Bankunterlagen bei Elisabeth Magnus und Elisabeth Weigert um dieselbe Person handelt, und dass diese insgesamt zwei Konten besass.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte einen Eingangsfragebogen („IQ“), ein, in dem er die Kontoinhaberin als seine Grossmutter mütterlicherseits, Elisabeth Magnus, geb. Weigert, die am 19. Januar 1888 geboren wurde und am 12. Dezember 1921 in Berlin, Deutschland, [ANONYMISIERT] heiratete, identifizierte. Gemäss den vom Ansprecher eingereichten Unterlagen verstarb [ANONYMISIERT] am 4. Mai 1930. Der Ansprecher gab an, seine Grossmutter, die jüdischer Abstammung gewesen sei, habe in den 1930er Jahren in Berlin-Charlottenburg gelebt, während ihre Tochter, die Mutter des Ansprechers, ein Schweizer Internat besuchte. Seine Grossmutter habe in Deutschland Militärdienst geleistet, bis die Nazis herausfanden, dass sie Jüdin war. Der Ansprecher fügte hinzu, seine Grossmutter sei nach Lodz deportiert worden, wo sie 1941 umgebracht worden sei. Der Ansprecher ergänzte, seine Mutter sei am 13. November 1984 in Luzern, Schweiz, verstorben. Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher ein vom Kanton Luzern ausgestelltes Familienbüchlein aus, aus dem hervorgeht, dass [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die Tochter von [ANONYMISIERT] und Elisabeth Magnus, geb. Weigert, war, dass sie in Charlottenburg geboren wurde und dass [ANONYMISIERT] und ihr Gatte, [ANONYMISIERT], zwei Kinder hatten: [ANONYMISIERT 1], der Ansprecher, und [ANONYMISIERT 2]; eine genealogische Tabelle und ein detaillierter Stammbaum, aus dem der Name seiner Grossmutter sowie ihre Geburts- und Todesdaten hervorgehen und der zeigt, dass seine Grosseltern mütterlicherseits ein Kind, [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], hatten.

Der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] gab an, er selbst sei am 26. August 1946 in Luzern geboren. Der Ansprecher vertritt seinen Bruder, [ANONYMISIERT 2], der am 22. April 1949 in Luzern zur Welt kam.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bestehen aus einer Kundenkarte. Gemäss diesem Dokument war die Kontoinhaberin eine Frau Elisabeth Magnus, geb. Weigert, die in Berlin-Charlottenburg, Deutschland, wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent und ein Depot besass. Aus den Bankunterlagen ist ausserdem ersichtlich, dass der frühere Kontoinhaber [ANONYMISIERT] war.

Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass das Kontokorrent am 30. April 1934 und das Depot am 28. Dezember 1936 geschlossen wurde. Die Guthaben dieser Konten sind aus den Bankunterlagen nicht ersichtlich.

Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaberin oder ihre Erben die Konten geschlossen und die Guthaben selbst ausbezahlt erhalten haben.

Analyse des CRT

Identifikation der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Der Name und das Wohnsitzland der Grossmutter des Ansprechers stimmen mit dem veröffentlichten Namen und dem Wohnsitzland der Kontoinhaberin überein. Der Ansprecher identifizierte zudem das genaue Viertel und die Stadt, in der die Kontoinhaberin lebte. Diese Informationen stimmen mit unveröffentlichten Angaben über die Kontoinhaberin in den Bankunterlagen überein. Zudem identifizierte der Ansprecher [ANONYMISIERT] als den Gatten seiner Grossmutter. Dieser Name stimmt mit dem unveröffentlichten Namen des ehemaligen Kontoinhabers oder gemeinsamen Kontoinhabers in den Bankunterlagen überein.

Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher unter anderem die folgenden Dokumente ein: ein vom Kanton Luzern ausgestelltes Familienbüchlein, aus dem hervorgeht, dass [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], die Tochter von [ANONYMISIERT] und Elisabeth Magnus, geb. Weigert, war und dass sie in Charlottenburg geboren wurde. Anhand dieser Dokumente erbrachte er den unabhängigen Nachweis, dass die angebliche Kontoinhaberin den gleichen Namen trug und im gleichen Viertel und der gleichen Stadt lebte wie die in den Bankunterlagen als Kontoinhaberin aufgeführte Person.

Darüber hinaus stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit den Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung Einträge für Personen namens Elisabeth Weigert und Elisabeth Magnus enthält. Da diese beiden Personen mit demselben Geburtsdatum und –ort aufgeführt sind, kommt das CRT zu dem Schluss, dass es sich um dieselbe Person, nämlich Elisabeth Magnus-Weigert handelt. Bei beiden Einträgen sind das Geburtsdatum und der Geburtsort als 19. Januar 1888, Berlin, Deutschland, aufgeführt. Dies stimmt mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen überein. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher vor der im Februar 2001 erfolgten Veröffentlichung der Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten („ICEP-Liste“), 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht eingereicht hat, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von Elisabeth Magnus-Weigert geltend machte. Das deutet darauf hin, dass der Ansprecher den vorliegenden Anspruch nicht lediglich auf die Tatsache stützte, dass eine Person auf der ICEP-Liste als Besitzerin eines Schweizer Bankkontos denselben Namen trägt wie seine Verwandte, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihm bereits vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Das weist auch darauf hin, dass der Ansprecher vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Gründe hatte, anzunehmen, dass seine Verwandte ein Schweizer Bankkonto besass. Dies unterstützt die Glaubhaftigkeit der vom Ansprecher eingereichten Informationen.

Das CRT stellt fest, dass sich weitere Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto nicht bestätigten, da die Ansprecher andere Mädchennamen oder andere Schreibweisen als die von der Bank angegebenen einreichten oder einen Teil des Nachnamens der Kontoinhaberin nicht erklären konnten.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaberin Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher erklärte, die Kontoinhaberin sei jüdischer Abstammung gewesen und 1941 in Lodz umgebracht worden.

Wie bereits oben erwähnt, sind die Namen Elisabeth Weigert und Elisabeth Magnus in der Opferdatenbank des CRT aufgeführt.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem er spezifische Informationen und Dokumente eingereicht hat, aus denen hervorgeht, dass die Kontoinhaberin die Grossmutter des Ansprechers war. Diese Dokumente umfassen ein vom Kanton Luzern ausgestelltes Familienbüchlein, aus dem hervorgeht, dass der Name seiner Mutter [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], lautete und dass diese die Tochter von [ANONYMISIERT] und Elisabeth Magnus, geb. Weigert, war. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaberin ausser dem Ansprecher über weitere, noch lebende Erben verfügt.

Verbleib des Kontoguthabens

Da das nationalsozialistische Regime nach seiner Machtübernahme im Jahre 1933 begann, die im In- und Ausland hinterlegten Vermögenswerte der jüdischen Bevölkerung durch Auferlegung von diskriminierenden Steuern und anderer Massnahmen zur Beschlagnahmung, einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken an sich zu reissen; da die Kontoinhaberin bis 1941, als sie nach Lodz deportiert und dort umgebracht wurde, in Deutschland blieb und nicht in der Lage gewesen wäre, ihre Konten nach Deutschland zurückzuführen, ohne dass sie die Kontrolle über die Guthaben verloren hätte; da es keine Unterlagen darüber gibt, dass die Kontoguthaben der Kontoinhaberin ausgezahlt wurden; da weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben in der Lage gewesen wären, Informationen über diese Konten einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (a), (h) und (j), die in der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) (siehe Anhang A und Anhang C³) festgelegt sind, stellt das CRT fest, es sei plausibel, dass die Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch ihren Erben ausbezahlt wurden. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT Vermutungsregelungen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaberin oder ihre Erben die Kontoguthaben der beanspruchten Konten selbst erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

³ Anhang C finden Sie auf der Website des CRT unter www.crt-ii.org.

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um seine Grossmutter handelte. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, es sei plausibel, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben die Guthaben der beanspruchten Konten ausbezahlt erhielten.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Kontokorrent sowie ein Depot. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert von Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahre 1945 zugrunde gelegt, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Auf der Grundlage der ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Wert eines Kontokorrents im Jahre 1945 auf 2'140.00 Schweizer Franken und der durchschnittliche Wert eines Depots auf 13'000.00 Schweizer Franken. Somit beläuft sich der Gesamtbetrag dieser zwei Konten auf 15'140.00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem er gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Gesamtauszahlungssumme von 189'250.00 Schweizer Franken.

Verteilung des Betrags

Wenn der Gatte eines Kontoinhabers keinen Anspruch geltend gemacht hat, wird gemäss Artikel 23(1)(c) der Verfahrensregeln das Konto zu gleichen Teilen den Nachkommen des Kontoinhabers zugesprochen, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Falle vertritt der Ansprecher [ANONYMISIERT 1] seinen Bruder, [ANONYMISIERT 2]. Der Ansprecher und sein Bruder sind somit je an der Hälfte des gesamten, zugesprochenen Betrags berechtigt.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldungen durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
31 März 2005